



► **Nr. VO/2022/10755-01**  
**öffentlich**

**Lübeck, 28.01.2022**

**Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: [dana.gladasch@luebeck.de](mailto:dana.gladasch@luebeck.de) Telefon: 122 - 1217)**

**Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 12. Nachtrages vom (28.02.2022) (VO/2022/10755)**

Siehe Anlage



An die Hansestadt Lübeck  
Fachbereich Kultur und Bildung  
Senatorin Monika Frank  
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen  
Kronsfordter Allee 2-6  
23560 Lübeck  
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternervertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Damen und Herren der Presse

Lübeck, 28.01.2022

**Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 07.01.2022 (VO/2022/10755)**

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) lehnt die geplante Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kitas und somit den o.g. Entwurf der neuen Entgeltordnung ab.

Zu den Gründen der Ablehnung im Einzelnen:

1. Durchführung des Stellungnahmeverfahrens

Elternvertretungen, dazu zählen neben den Kreis- und Stadtelternvertretungen (KEV/SEV) auch die Elternvertretungen der einzelnen Kitas, sind bei allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen rechtzeitig (vgl. §32 Abs. 2 KiTaG S-H) zu beteiligen. Dies ist auch in Form einer schriftlichen Stellungnahme möglich. Für die formelle Wirksamkeit muss die Aufforderung zur Durchführung des Stellungnahmeverfahrens demzufolge rechtzeitig zugegangen sein. Die Vorlage VO/2022/10755 wurde der KEV/SEV am 18.01.2022 zur schriftlichen Stellungnahme zugesandt. Den Leitungen der Kitas und somit deren Elternbeiräten und Elternvertretungen wurde o.g. Stellungnahme ebenfalls am 18.01.2022 zugesandt. Aufgrund der notwendigen Weiterleitung dieser Aufforderung durch die Leitungskraft der Einrichtung an die Elternvertretungen, haben diese in der Mehrzahl erst am 19.01.2022 Kenntnis über das

***1 Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

Stellungnahmeverfahren erhalten. Ausdrücklich wurden in dem Begleitschreiben zum Stellungnahmeverfahren die Leitungen der Einrichtungen dazu aufgefordert, die Einberufung der notwendigen Beiratssitzung und die Stellungnahme des Beirats der Kita kurzfristig, jedoch spätestens bis zum 28.01.2022 (12 Uhr) vorzunehmen. Die Kürze der angesetzten Frist sei der Tatsache geschuldet, dass bereits am 03.02.2022 o.g. Verfahren auf der Tagesordnung des JHA stehe. Dies hat zur Folge, dass die Kitabeiratssitzungen innerhalb kürzester Frist – in einigen Einrichtungen innerhalb 24 h, in anderen Einrichtungen binnen weniger Tage – einberufen wurden. Weder den Elternvertretungen, noch den Elternbeiräten, noch der KEV/SEV wurde gemäß der gesetzlichen Vorgaben hinreichend Zeit eingeräumt, sich angemessen in die rechtlich komplexe Problematik der Entgelt- und Verpflegungskostenerhöhung einzuarbeiten, um sich im Stellungnahmeverfahren zu äußern. Die Aufforderung zur Stellungnahme ging demnach weder den Elternvertretungen, noch den Elternbeiräten, noch der Kreis- und Stadtelternvertretung rechtzeitig zu. Die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens ist daher bereits formell unwirksam.

## 2. Erhöhung der Entgelte im Elementarbereich

Die Änderung der Entgeltordnung sei – so die Begründung der Verwaltung – erforderlich, da die Stadt Lübeck als Konsolidierungskommune die Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung und zur Erhöhung des Deckungsbeitrages aus Kostenbeiträgen auszuschöpfen habe (Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004). Hierzu stellen wir fest, dass Kosten, die der Konsolidierungskommune aufgrund der Bereitstellung von Kindergartenplätzen entstehen, laut Stellungnahme der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein nicht in den Konsolidierungsfond fallen und daher nicht angehoben werden müssen:

*„Die Kita-Elternbeiträge in Lübeck müssen nicht bis zum künftigen Höchstsatz angehoben werden. Das hat CDU-Innenminister Hans-Joachim Grote jetzt klargestellt. Sein Ministerium werde einen entsprechenden Erlass notfalls anpassen. (...) Generell werde es für Konsolidierungs-Kommunen bei der Umsetzung der Kita-Reform keinerlei Nachteile im Vergleich zu anderen Kommunen geben. Der bisherige Erlass des Innenministeriums werde in diesem Sinne jetzt überprüft und bei Bedarf angepasst.“, vgl. <https://www.in-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Luebeck-muss-seine-Kita-Elternbeitraege-doch-nicht-anheben>*

Im Rahmen der Kitareform wurde durch den Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der maximale Beitragsdeckel nicht dazu verpflichtet, die Elternbeiträge bis zum Deckel zu erhöhen, zumal das Land den Kommunen auch mehr Gelder als vor der Reform zur Finanzierung der Kitaplätze zur Verfügung stellt:

- *„Es wird keine Kommune gezwungen, Beiträge zu erhöhen“, vgl. <https://youtu.be/2yLnaQMz2cQ>*

**2 Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!**



  
**Stadtelternvertretung**

- „(...) Im Interview mit dem [shz.de](https://www.shz.de) - Nachrichten aus Schleswig-Holstein betont Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop, dass auch bereits heute unter dem Deckel liegende Elternbeiträge nicht steigen sollen. Kommunen würden ebenfalls entlastet, das Geld reiche, um die Qualität zu erhöhen und Elternbeiträge senken zu können: "Bei Beiträgen unterhalb des Deckels ist schon erst recht keiner gezwungen, niedrige Elternbeiträge zu erhöhen."“, vgl. [Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren am 21.07.2020](#), Link: <https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH/photos/a.2177266515659966/3090743407645601/>

Es besteht daher – wie dargelegt – keine Verpflichtung der Ausschöpfung des Kostendeckungsgrades.

Eine solche Notwendigkeit bestünde auch dann nicht, wenn die von der Stadt vorgetragene Ansicht zuträfe, dass aufgrund der Qualitätssteigerungen des neuen KiTaG S-H (verbessertes Fachkraft-Kind-Schlüssel, Freistellung von Kita-Leitungen, Verfügungszeiten für pädagogische Fachkräfte) für sie trotz der erhöhten Landesförderung Mehrkosten entstanden sind, die vom Land nicht kompensiert werden. Vielmehr ist es dann an der Stadt, die vom Land durch die Einführung des KiTaG S-H versprochene Entlastung einzufordern und nicht stellvertretend die Eltern zur Kompensation heranzuziehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass politisch in Schleswig-Holstein das grundsätzliche Ziel der beitragsfreien Kita gesetzt ist: Sowohl die Oppositionsparteien als auch die Landesregierung haben die beitragsfreie Kita zum perspektivischen Ziel für alle Eltern in Schleswig-Holstein erklärt.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass durch die Einführung von Randzeitengruppen und die Senkung der regulären Betreuungszeit von 8,1 auf 8,0 Stunden eine versteckte Erhöhung der Entgelte erfolgt:

Die bisher reguläre Betreuungszeit am Freitag in der Zeit von 13.30 – 14.00 Uhr (bisheriges Ende der Kernzeit in vielen städtischen Einrichtungen) wird zu einer zusätzlich kostenpflichtigen Betreuung in einer Randzeitengruppe.

Eine Blitzumfrage am 23.01.2022 der KEV/SEV Lübeck und des Vereins Elternstimme e.V. hat ergeben, dass die Mehrheit der an der Umfrage teilnehmenden Eltern diese Betreuung in einer Randzeitengruppe berufsbedingt zukünftig hinzubuchen müsste. Die tatsächlichen Beiträge für die betroffenen Eltern würden durch den Ersatz regulärer Betreuungszeiten durch Randzeitengruppen zusätzlich steigen.

Denn: Die Kosten für eine Betreuung in der Randzeitengruppe betragen bei 5 hinzu gebuchten Stunden im Monat für den Elementarbereich 28,30 EUR, für den Krippenbereich 29,00. Für Eltern mit einem Kind im Elementarbereich, die die Randzeitengruppen in Anspruch nehmen müssen, steigen die monatlichen Kosten der Betreuung von 213,00 EUR um 15,29 % auf insgesamt 245,56 EUR. Die Kosten der Betreuung für Eltern mit einem Kind im Krippenbereich betragen dann, wenn sie die Randzeitengruppenbetreuung in Anspruch nehmen müssen, statt 232 EUR 261 EUR.

**3 Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!**



  
**Stadtelternvertretung**

Die Kosten liegen somit bei einer gleichbleibenden Betreuung Montag – Donnerstag 7.30 – 16.00 und Freitag 7.30-14.00 durch die Reduzierung der Betreuungszeit nur noch formell innerhalb des von der Landesregierung eingeführten Kostendeckels. Tatsächlich zahlen Familien mit Kindern im Elementarbereich zukünftig für dieselbe Stundenanzahl an Betreuung ab dem 01.08.2022 deutlich mehr. Die Kosten liegen für die Eltern real über dem von der Landesregierung eingeführten Kostendeckel. Dies bedeutet für Eltern von zwei betreuungspflichtigen Geschwisterkindern im Elementarbereich, deren Einkommen über den Freigrenzen von sozialen Transferleistungen liegt (z.B. Sozialstaffel, Beitragsbefreiung), trotz Geschwisterermäßigung eine erheblich gestiegene Belastung von zukünftig 581,14 EUR pro Monat.

Den Verweis auf das allgemein höhere Einkommensniveau und den steigenden Reallohnindex der Jahre 2017 – 2020, von der auch Familien profitieren würden, halten wir im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2021, die damit verbundene prognostizierte Inflationsrate von geschätzten 3,1% (Statistisches Bundesamt, abgerufen am 23.01.21 auf destatis) und den persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen, die gerade Familien in der Pandemie tragen müssen, für völlig verfehlt.

Eine Anhebung der Kostenbeiträge um 2% bei gleichzeitiger Einführung von Randzeitengruppen verbunden mit der Senkung der regulären Betreuungszeit von 8,1 auf 8,0 Stunden und der dadurch bedingten realen Kostensteigerung im Elementarbereich von 15,29%, ist weder angemessen noch notwendig, trotz der Senkung der Bemessungsgrenzen auf 30% in 2021.

Wie viele Eltern einen Anspruch auf Ermäßigung gemäß der Sozialstaffel haben und diesen auch in Anspruch nehmen, ist derzeit nicht bekannt. Diese Zahlen wurden durch die Verwaltung bisher nicht vorgelegt. Daher ist die von der Verwaltung vorgelegte Einnahmenkalkulation durch die geplanten Beitragserhöhungen nicht valide. Die Beitragserhöhung wird – wie in der Begründung des Antrages in Punkt 2 dargestellt – auf der „Haben-Seite“ der Stadt bei den Gesamtkosten der städtischen Kitas zudem kaum entlastend ins Gewicht fallen

### 3. Erhöhung der Verpflegungskosten

Laut § 31 Abs. 2 KiTaG S-H dürfen die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben. Angemessen sind Verpflegungskostenbeiträge jedoch nur dann, wenn sie nicht die tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen und gleichzeitig auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können. Insgesamt darf die Höhe der zu leistenden Beiträge keine Zugangsbeschränkungen für einzelne Familien zur frühkindlichen Bildung darstellen. (Vgl. Schreiben „Verpflegungskostenbeitrag“ des Sozialministeriums des Landes S-H vom 23.4.2021). Das Sozialministerium führt in seinem Schreiben aus:

**4 *Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

*„Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge hat der Einrichtungsträger zudem der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. (...) Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der Kalkulation schon deshalb geboten, um die Angemessenheit in Bezug auf die tatsächlichen Kosten des Einrichtungsträgers prüfen zu können.“ (Vgl. ebenda)*

Seit mindestens 2012 (vgl. Kostenkalkulationstabelle für die Verpflegungskosten mit Stand 05.09.2012, FB 4.511) wurden beim städtischen Träger zur Deckung der angemessenen Verpflegungskosten nur maximal 49,10 % der real entstandenen Kosten erhoben.

Eine solche Kostenkalkulation liegt mit Datum zum 01.08.2021 auch aktuell vor (vgl. Kostenkalkulation vom 04.11.21, FB 4.511), auch hier seien bei Beibehaltung der aktuellen Verpflegungskosten in Höhe von 52,25 EUR nur 49,10% der real entstandenen Verpflegungskosten gedeckt.

Die teilweise Deckung der anfallenden Verpflegungskosten durch städtische Subventionen, stünde laut städtischem Träger im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot mehrerer Träger nach § 74 Abs. 5 SGB VIII

Der Argumentation des städtischen Trägers ist nicht zu folgen. Durch die Subventionierung der Verpflegungskosten seit mindestens 10 Jahren, ist vielmehr von der Etablierung eines Gewohnheitsrechts – also eines ungeschriebenen Rechtes auf Subventionierung der Verpflegungskosten beim städtischen Träger aufgrund lang andauernder Praxis – auszugehen. Sollte hier, wie vom städtischen Träger angenommen, ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot mehrerer Träger nach § 74 Abs. 5 SGB VIII vorliegen, sind demzufolge nicht die Verpflegungskosten des städtischen Trägers zu erhöhen, sondern vielmehr alle Träger gleichermaßen zu subventionieren.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Aufschlüsselung der Kostenkalkulation vom 04.11.21 nicht zu entnehmen ist, wie sich die dort berücksichtigten Posten zusammensetzen. So wird z.B. der Kostenpunkt der Hauswart:in mit 39 Wochenstunden und einem Stundenlohn von 26,31 EUR angegeben, ohne dabei den entsprechend angewandten Tarif zu benennen oder zu berücksichtigen, dass längst nicht alle Einrichtungen des städtischen Trägers über eine 39h-Kraft verfügen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die geplante Steigerung der Verpflegungskosten bei den städtischen Trägern mit besonderer Härte alleinerziehenden Elternteile treffen wird, bei denen die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben und die keine sozialen Transferleistungen beziehen, deren Einkommen aber nur knapp über der Bemessungsgrenze liegen. Im Gegensatz zu den Betreuungsgebühren sind die reinen Verpflegungskosten von dem Elternteil allein zu tragen, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, während Eltern, die sich im Leistungsbezug von Wohngeld, ALG II oder Familienzuschlag befinden, eine Verpflegungskostenpauschale erhalten.

**5 *Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***



  
**Stadtelternvertretung**

Eine Erhöhung der Verpflegungskosten von 52,25 EUR auf 106,40 EUR birgt demzufolge die Gefahr der Zugangsbeschränkung zu frühkindlicher Bildung bei Kindern von Alleinerziehenden und Eltern, deren Einkommen knapp über der Bemessungsgrenze liegt. Bei gleichzeitiger Steigerung der Betreuungskosten wie oben unter Punkt 2 dargestellt, betrifft dies zudem nicht nur Familien im unteren Einkommenssektor, sondern auch Familien des mittleren Einkommenssektors, die zukünftig genau kalkulieren müssten, ob sich bei derartig gestiegenen Betreuungskosten die Berufstätigkeit eines der Elternteile rechnet oder die Kinder doch durch einen Elternteil im häuslichen Umfeld betreut werden.

Aus den genannten Gründen ist die Erhöhung der Verpflegungskosten nicht angemessen im Sinne des § 31 Abs. 2 KiTaG S-H.

**Wir bitten darum, unsere vorgetragene Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.**

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah 1. Vorsitzende der SEVLübeck,

Jan Schenkenberger, 1. Vorsitzender der KEV Lübeck

René Weigel, 2. Vorsitzender der SEV Lübeck

Tatjana Kröhle, 2. Vorsitzende der KEV Lübeck

**6 *Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!***